

BUND DER VERSICHERTEN e. V.

Postfach 11 53, 24547 Henstedt-Ulzburg
Tel. 04193 - 99040, Fax 04193 - 94221, E-Mail lblunck@bunddersicherten.de



BdV, Postfach 11 53, 24547 Henstedt-Ulzburg

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de
Eduard Oswald MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Henstedt-Ulzburg, den 17.04.2009

Ihr Geschäftszeichen PA 7 – 16/12254

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)“ - BT-Drucksache 16/12254)

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Oswald,

der Bund der Versicherten e.V. (BdV) bedankt sich für die Möglichkeit zum Gesetzentwurf zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) - BT-Drucksache 16/12254 Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf ist ein Schritt zu mehr Entlastung vieler Krankenversicherter, auch Privatversicherter.

Kern der geplanten Regelungen

Die bisherigen Höchstbeträge von 2.400 Euro (Selbstständige ...) und 1.500 Euro (Arbeitnehmer ...) für Beiträge zur Arbeitslosen-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeits-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Risikolebensversicherungen werden durch eine beinahe ungekürzte Absetzbarkeit der Beiträge zur Pflege- und Krankenversicherung ersetzt. Der Steuerpflichtige kann seine eigenen Beiträge sowie die für seinen Ehepartner und seine Kinder absetzen.

Die Beiträge zur Krankenversicherung sind im Umfang der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung anrechenbar. Gesetzlich Versicherte können ihre Beiträge fast vollständig absetzen. In welcher Höhe Privatversicherte ihre Prämien steuerlich geltend machen können, hängt davon ab, wie weit die Leistungen ihres Tarifs mit denen des Basistarifs übereinstimmen. Besteht Anspruch auf Krankengeld, werden die Beiträge aber um 4 Prozent gekürzt.

Krankengeld

Der Regierungsentwurf berücksichtigt nicht, dass Arbeitnehmer keine gesetzliche Krankenversicherung ohne Krankengeld erhalten. Sie müssen sich zum allgemeinen Beitragssatz versichern. Dieser beinhaltet einen Krankengeldanspruch nach sechs Wochen. Die Höhe des Krankengeldes ist einkommensabhängig und auf den Höchstsatz der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung von 3.675 Euro im Monat (2009) begrenzt. Weil jeder Arbeitnehmer ein Krankengeld absichern muss, hat der Beitragsanteil hierfür „Zwangscharakter“. **Der BdV ist der Meinung, dass Arbeitnehmer auch den Beitragsanteil zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Krankengeld steuerlich absetzen können. Der Passus der Kürzung der Beiträge um 4 Prozent ist deshalb im Gesetzentwurf zu streichen.**

Sind Selbstständige in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, sollten auch sie ihren Beitragsanteil für das Krankengeld absetzen können. Haben gesetzlich versicherte Selbstständige ein Krankentagegeld bei einer privaten Krankenversicherung abgesichert, sollten sie die Prämien dafür bis zur maximal in der gesetzlichen Krankenversicherung möglichen Höhe absetzen dürfen. Privatversicherte sollten ihre Prämien für eine Krankentagegeldabsicherung ebenfalls bis zu dieser Grenze steuerlich geltend machen können. Die vorgeschlagenen Neuregelungen sind in das Gesetz aufzunehmen.

Krankenversicherungsbeiträge

Der Regierungsentwurf verzichtet im Gegensatz zur bisherigen Regelung auf Höchstbeträge für den Sonderausgabenabzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Stattdessen sieht er die fast vollständige Absetzbarkeit der Beiträge zur gesetzlichen Pflege- und Krankenversicherung vor. Ein solches Verfahren ist ohne viel Aufwand durchführbar und gut nachvollziehbar.

Auf die geplante Regelung für die Prämien zur privaten Krankenversicherung trifft das aber nicht zu. Für ihre steuerliche Geltendmachung wird auf den Krankenversicherungsschutz nach dem Basistarif abgestellt. Die privaten Krankenversicherer haben ihren Versicherten im Einzelnen auszuweisen, welcher Anteil ihrer Prämien dem basistariflichen Krankenversicherungsschutz entspricht. Die Bundesregierung folgt hier den Gedanken des Bundesverfassungsgerichts zur Ermittlung des sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus.

Ein solches Verfahren dürfte die präzise Zuordnung der Prämienzahlung zum sozialhilfegleichen Versorgungsniveau ermöglichen. Es ist allerdings sehr aufwendig und bringt hohe Kosten mit sich. Der Regierungsentwurf sieht zur Vereinfachung eine

Rechtsverordnung vor, die einheitliche prozentuale Abschläge definieren soll. Dadurch verringert sich Aufwand gegenüber einer einzelvertraglichen Ermittlung etwas, beseitigt ihn aber nicht. Das alternative Ausweisen von Höchstbeträgen wie im jetzigen Recht ist weniger präzise. Es verspricht aber eine deutliche Vereinfachung des Sonderausgabenabzugs. Außerdem ist es kostengünstiger und für den steuerpflichtigen Verbraucher transparent und verständlich.

Der BdV schlägt für die Absetzbarkeit von Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung vor, weiterhin Höchstbeträge zu gewähren. Die Höhe dieser sollte sich nach dem allgemeinen Beitragssatz und der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung richten. Liegt die Prämie eines Privatversicherten über dieser Grenze, sollte der darüber hinausgehende Betrag zusätzlich abgesetzt werden können. Der Prämienanteil für die Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer mit privatärztlicher Behandlung ist – wie im Gesetzentwurf – nicht zu berücksichtigen. Wird dieser nicht in der Police ausgewiesen (wie bei Kompaktтарifen), müsste das Finanzamt pauschal zehn Prozent von der Prämie zur Krankenversicherung abziehen.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und privaten Versicherungen

Nicht akzeptabel ist, dass die Absetzbarkeit weiterer Vorsorgeaufwendungen bis zu bestimmten Grenzen völlig gestrichen werden soll. Denn auch diese Aufwendungen bezwecken die Absicherung existenzieller Lebensrisiken für den Verbraucher.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung müssen von Arbeitnehmern entrichtet werden. Sie mindern das Einkommen. ***Deshalb sollten diese Aufwendungen bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung steuerlich berücksichtigt werden. Der BdV regt an, eine solche Regelung in das Gesetz aufzunehmen.***

Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikolebensversicherungen (private Versicherungen) dienen der Vorsorge. Sie sind existenziell notwendig. Es besteht aber kein Abschlusszwang für sie. Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts legen den Schluss nahe, dass auch Prämien für diese Versicherungen zumindest anteilig dem von der Einkommensteuer zu verschonenden Existenzminimum zuzurechnen sind. Deshalb sollten Aufwendungen für die genannten privaten Versicherungen pauschal abgesetzt werden dürfen. Eine Pauschale von 1.200 Euro für Steuerpflichtige ohne Kinder und 2.400 Euro mit Kindern scheint angemessen. Eine solche Pauschale würde für den Verbraucher den Anreiz schaffen, existenziell wichtige Versicherungen in ausreichender Höhe abschließen zu können.

Ein Beispiel: Eine Person würde im Fall ihrer Berufsunfähigkeit nicht mehr dem Sozialamt zur Last fallen, wenn ihre gesetzliche Erwerbsminderungsrente nicht ausreicht. Denn er bekommt eine Rente in hinreichender Höhe von seinem Lebensversicherer. Bisher besitzen nur wenige Personen überhaupt eine private Berufsunfähigkeitsversicherung mit Anspruch auf eine Rente. Diese beträgt oftmals allerdings nur wenige 100 Euro im Monat.

Der BdV fordert, die steuerliche Absetzbarkeit privater Versicherungen in Höhe der genannten Pauschalen gesetzlich zu verankern.

Benachteiligung von Steuerpflichtigen

Nach Schätzungen des Bundesfinanzministeriums profitieren besonders diejenigen Verbraucher von den neuen Regelungen, die hohe Beträge für Kranken- und Pflegeversicherung zahlen müssen. Das sind fast 60 Prozent der Steuerpflichtigen. Wer gut verdient, spart auch viele Steuern. Geringverdiener sparen dagegen nur in geringem Umfang oder gar nicht. Das hängt nicht nur mit dem Steuersystem, sondern auch dem Sozialversicherungsrecht zusammen. Gutverdiener werden auch bei Sozialversicherungsbeiträgen stärker entlastet.

Beispiel: Wer 6.000 Euro monatlich verdient, zahlt „lediglich“ rund 5,5 Prozent seines Einkommens für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung. Bei einem Einkommen von 2.000 Euro sind das immerhin etwa 9 Prozent. ***Deshalb regt der BdV an, dass der Gesetzgeber prüfen möge, inwieweit die Sozialversicherungsbeiträge für Bezieher geringerer Einkommen gesenkt werden können. Ein vernünftiger Lösungsansatz könnte ein langsam steigendes System, vergleichbar dem Steuerrecht, sein. Der BdV fordert, bei solchen Überlegungen auch die Privatversicherten mit geringerem Einkommen einzubeziehen.***

Mit freundlichen Grüßen

Lilo Blunck
Vorstandsvorsitzende
Bund der Versicherten e. V.